

Satzung

des

Förderverein Kardinal-Bea-Haus der Pfarrei St. Thomas Morus, Neuss

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Förderverein des Kardinal-Bea-Hauses gemeinnütziger e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geldmitteln zum Erhalt und Betrieb des Kardinal-Bea-Hauses der Pfarrei St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang und die Förderung dieses Anliegens.

Der Verein wird alle auf das ideelle und materielle Gedeihen des Kardinal-Bea-Hauses gerichteten Bestrebungen unterstützen und insbesondere dazu beitragen, Mobiliar und Inneneinrichtung zu ergänzen und die für den Betrieb notwendigen Nebenkosten aufzubringen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 9. Lebensjahr, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden. Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und
- b) durch die Aufnahme durch den Vorstand.
- c) durch Ehrenmitgliedschaft.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.

Der Austritt muß in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden, er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

- b) durch Ableben.
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszwecks und Nichtbezahlung des Jahresbeitrages durch drei aufeinanderfolgende Jahre hindurch nach vorheriger Mahnung beschlossen werden. Er muß dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Der Betroffene ist vor Erlaß der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluß des Geschäftsjahres verpflichtet. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34-38 BGB.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird durch interne Absprache der Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 10a Beisitzer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer benennen, die durch die Hauptversammlung bestätigt werden müssen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
- (2) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil, sind aber nicht Teil des Vorstandes. Der Vorstand kann die Beisitzer mit einfacher Mehrheit von der Teilnahme ausschließen.
- (3) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen der Beisitzer als kommissarischen Vertreter für die restliche Laufzeit des Vorstandsamtes.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage (im ersten Quartal des neuen Jahres) statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenden,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Bericht des Kassenwarts,
- d) (nur alle drei Jahre:) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenwarts,
- e) Genehmigung für die Verwendung des zu Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung stehenden Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann ermächtigt werden, über einen Betrag, der jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt wird, ohne vorherige Anhörung der Hauptversammlung für satzungsgemäße Zwecke zu verfügen.

- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Dabei hat jedes erschienene Mitglied, welches am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person, die Mitglied ist und jede vertretene Vereinigung, die Mitglied ist genau eine Stimme.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelstimmen-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen werden, in der schriftlichen Einladung ist ein entsprechender Hinweis auf Satzungsänderung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlung.

Der Vereinsvorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 13 Kassenprüfer

Es gibt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Alljährlich hat ein Prüfer auszuscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Thomas Morus, Neuss oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für das Kardinal-Bea-Haus oder - falls dieses nicht mehr besteht - für Zwecke der Pfarrgemeinde zu verwenden, und zwar jeweils an erster Stelle im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 15 Abstimmung

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Hauptversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlen werden durch absolute Mehrheit, gegebenenfalls Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Neuss.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung sowie über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu verfassen. Jedes Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zu verwahren.

Neuss, den 13.03.2014

Für den Vorstand

Frau U. Diedrich

Herr A. Heimes